



STATUTEN

I. Name, Gründung, Sitz

Art.1.

Unter dem Namen FG Kerns, Frauengemeinschaft Kerns, besteht ein im Jahr 1929 gegründeter Verein im Sinn von Art.60ff ZGB mit Sitz in Kerns. Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes Obwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art.2. Zweck und Aufgabe

Die FG Kerns ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Art.3. Aufgaben

Aufgaben der FG Kerns sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs- und Sozialwerken

III. Mitgliedschaft

Art.4. Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken.

Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art.5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art.6. Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art.7. Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.

Anträge an die Generalversammlung sind bis 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin, an das Co-Präsidium oder an das Leitungsteam einzureichen.

Art.8. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages gem. Art.18
- 8.3 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder zu den in Art. 17.1 festgelegten Jahresbeiträgen
- 8.4 Wahl der Präsidentin oder des Co-Präsidiums oder des Leitungsteams, der Kassiererin, der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.5 Behandlung von Anträgen
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art 23)
- 8.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art.24)

Art.9. Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art.10. Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin oder bei den Co-Präsidentinnen oder beim Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art.11. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
Präsidentin und Vizepräsidentin oder Co-Präsidium oder Leitungsteam

Kassiererin

Aktuarin

Weitere Vorstandsmitglieder mit „Flecken“-Zuständigkeit (Halten, Dietried, Siebeneich, Wysserlen, St. Niklausen, Dorf1, Dorf2)

eine Vertreterin des FT, Familientreff.

Geistliche Begleiterin oder geistlicher Begleiter

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art.12. Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin oder der Co-Präsidentinnen oder der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal 12 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Art.13. Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin oder das Co-Präsidium oder das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art.14. Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Die Frauengemeinschaft besitzt das Fangerhaus, Breitenstr.11, 6064 Kerns. Es ist eine Schenkung von Pfarrer Fanger selig mit einem Legat. Das Haus wird an eine Familie mit Kindern vermietet. Das Mietverhältnis endet mit dem 18. Altersjahr des jüngsten eigenen Kindes der Mieter. Die Frau muss Mitglied der FG Kerns sein. Die FG Kerns (Vorstand) verwaltet das Haus. Zwei Vorstandsfrauen der FG sind Ansprechpartnerinnen für die Mieter.
- 14.6 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevision
- 14.7 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung ihrer Aufgaben
- 14.8 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 14.9 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.10 Medien-und Informationsarbeit
- 14.11 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art.15. Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweit die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. die Co-Präsidentinnen bzw. die Mitglieder des Leitungsteams und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art.16.

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art.17. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.18. Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe wird an der Generalversammlung jeweils bis auf weiteres festgelegt.

Art.19. Kassiererin

Die Kassiererin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin, bzw. einer der Co-Präsidentinnen, bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art.20. Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art.21. Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund jährlich den an dessen Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art.22. Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art.23. Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

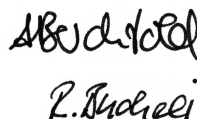
Art.24. Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen der Kirchgemeinde Kerns zur Verwaltung übertragen. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt, erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an eine wohltätige Institution in der Gemeinde Kerns.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16.01.2015 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Kerns, 16. Januar 2015
Frauengemeinschaft Kerns

Die Co-Präsidentinnen



Die Aktuarin

